



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0

FAX +49 (0)611 55-45641

BEARBEITET VON

E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ ZV34 - 2017-0016585316

DATUM 10.08.2017

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Entzug von G20-Akkreditierung [#23839]**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 07.07.2017

Sehr geehrter Herr Blaumayr,

mit Antrag vom 07.07.2017 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Beantwortung von Einzelfragen im Zusammenhang mit „Entziehungen verschiedener Akkreditierungen im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4 sowie § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Informationszugang wird gewährt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1. Wie viele Akkreditierungen wurden im Nachhinein entzogen? Soweit unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte möglich bitte unter Angabe der betroffenen Zeitung / der betroffenen Medien.

Die angefragten Informationen können Sie der Pressemitteilung des BKA vom 11.07.2017 entnehmen:

https://www.bka.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Presse_2017/pm170711_G20-Pressen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Wie in der Pressemitteilung des Bundeskriminalamts vom 11.07.2017 bekannt gegeben wurde, sind 32 Akkreditierungen vom Medienvertretern widerrufen worden. In 9 Fällen kam es zum nachträglichen Entzug der Akkreditierung, die übrigen 23 Medienvertreter sind nicht am Medienzentrum erschienen.

2. Wie lange vor der tatsächlichen Entziehung war die Entscheidung gefasst? Warum wurden die betroffenen Journalisten nicht vorab informiert?

Die Entscheidung wurde am 06.07./07.07.2017 getroffen. Eine vorherige Bekanntgabe war somit allein zeitlich nicht möglich.

3. Inwiefern war der Entzug der Akkreditierungen ihrer Ansicht nach ein Einschnitt in die Pressefreiheit? Aus diesem Anlass bitte ich zudem um eine allgemeine Liste von Gründen, nach denen ein solcher Eingriff in die Pressefreiheit verhältnismäßig ist.

Die angefragten Informationen können Sie der Pressemitteilung des BKA vom 11.07.2017 entnehmen:

https://www.bka.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Presse_2017/pm170711_G20-Pressen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Staatschutz Erkenntnisse sowie gewichtige zusätzliche sicherheitsrelevante Erkenntnisse und die Gesamtbeurteilung der aktuellen Entwicklungen der Gipfelsituation führten zum Aus-

schluss der Journalisten. Die Sicherheit der Schutzpersonen sowie ein störungsfreier Ablauf der Medientermine konnte nicht mehr gewährleistet werden.

4. Als ein möglicher Grund werden Sicherheitsbedenken angegeben. Bitte erläutern sie, inwiefern das Ausüben einer unabhängigen journalistischen Tätigkeit ein Sicherheitsbedenken darstellt.

Aufgrund des mit der Erteilung einer Presseakkreditierung einhergehenden Zugangs zum näheren räumlichen Umfeld von Schutzpersonen können sich bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse im Einzelfall Sicherheitsbedenken ergeben.

Staatschutzkenntnisse sowie gewichtige zusätzliche sicherheitsrelevante Erkenntnisse und die Gesamtbeurteilung der aktuellen Entwicklungen der Gipfelsituation konnten zum Ausschluss der Journalisten führen.

Zu den Fragen 3 und 4 wird zudem mitgeteilt, dass im BKA eine Speicherung lediglich aufgrund der ungeschützten Berufsbezeichnung „Journalist“ zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Das BKA führt keine Dateien explizit zu Journalisten. Selbstredend könnte aber die Bezeichnung „Journalist“ auch nach der BKA-Datenverordnung (BKA-DV) z. B. als „erlernter Beruf“ oder „aktuelle Tätigkeit“ in beim BKA geführten Dateien gespeichert werden. Speichergrund hier wäre aber in keinem Fall der Beruf bzw. die Tätigkeit an sich, sondern Erkenntnisse die eine Speicherung nach dem BKAG oder auch der StPO rechtfertigen.

Dabei ist im Hinblick auf die Speicherung der Information darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um eine Zusatzinformation zu einem bereits vorhandenen personenbezogenen, polizeilich anlassbezogen angelegten Datensatz handelt, d. h. der Beruf bzw. die „aktuelle Tätigkeit“ niemals der eigentliche Anlass der Erfassung der Person in einer polizeilichen Datei ist und so von einer Stigmatisierung mittels Datenspeicherung keine Rede sein kann.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

